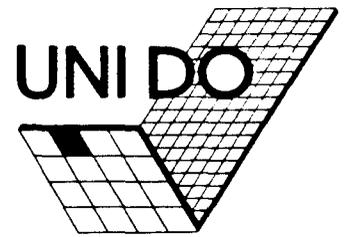


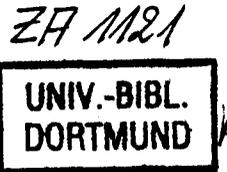
AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 1/92

Dortmund, 07.01.1992

Inhalt:



Amtlicher Teil:

Studienordnung für den Studiengang Chemie an der
Universität Dortmund mit dem Abschluß Erste Staats-
prüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
vom 19.11.1991

Seite 1 - 18

*Studienordnung
für den Studiengang Chemie
an der Universität Dortmund
mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die Sekundarstufe II
vom 19.11.1991*

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) hat die Universität Dortmund die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Inhalte des Studiums
- § 7 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums
- § 8 Aufbau des Hauptstudiums
- § 9 Schulpraktische Studien
- § 10 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen
- § 11 Leistungsnachweise/Erbringungsformen
- § 12 Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Fach Chemie
- § 13 Studienplan
- § 14 Studienberatung
- § 15 Fächerkombinationen
- § 16 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Promotionsmöglichkeiten
- § 18 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen, Schlußformel

Anhang: Studienplan

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV.NW. S. 421) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 20. Dezember 1990 das Studium in Chemie für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Dortmund mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II.

Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann nur in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

- (1) Nach § 36 Abs. 5 LPO umfaßt die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 6 WissHG die Regelstudiendauer (8 Semester) und die Prüfungszeit (zwölf Monate).

- (2) Der Studiengang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich umfaßt insgesamt 72 Semesterwochenstunden (davon 65 SWS Chemie und 7 SWS mathem.und physikalische Grundlagen).

§ 5

Ziel des Studiums

Es ist das Ziel des Studienganges, einen kompetenten verantwortungsbewußten Chemielehrer heranzubilden, der den Chemieunterricht in der Sekundarstufe II selbständig planen, durchführen und dessen Ergebnisse überprüfen, auswerten und interpretieren kann. Die erfolgreich bestandene Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Fach Chemie bestätigt die Erreichung des Studienzieles.

§ 6

Inhalte des Studiums

Das Studium des Faches Chemie gliedert sich in folgende Bereiche:

1. Allgemeine und Anorganische Chemie
2. Organische Chemie
3. Physikalische Chemie
4. Andere Gebiete der Chemie
5. Didaktik der Chemie
6. Mathematische und physikalische Grundlagen der Chemie

§ 7

Aufbau und Abschluß des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium im Umfang von 37 SWS soll die grundlegenden Inhalte und Methoden im Studiengang S II Chemie vermitteln. Es soll nach dem vierten Semester abgeschlossen sein. Alle im Studienplan aufgeführten Lehrveranstaltungen des Grundstudiums sind Pflichtveranstaltungen.
- (2) Das Grundstudium gliedert sich in die folgenden Teilgebiete:

TG 1	Allgemeine und Anorganische Chemie	(10 SWS: 6V, 1Ü, 3 Pr)
TG 2	Organische Chemie	(8 SWS: 5V, 3 Pr)
TG 3	Physikalische Chemie	(8 SWS: 3 V, 2 Ü, 3 Pr)
TG 4	Mathematische und physikalische Grundlagen der Chemie	(7 SWS: Mathematik 3 V, 1 Ü; phys. Grundlagen 3 VÜ)
TG 5	Grundlagen der Didaktik der Chemie	(4 SWS: 2 V, 2 S)

- (3) Das Chemische Praktikum I umfaßt Inhalte aus den Teilgebieten 1 - 3 (je 3 Pr); es wird anteilmäßig auf das Studium dieser Teilgebiete angerechnet.
- (4) Innerhalb der Teilgebiete 1 - 4 ist jeweils die im Studienplan angegebene Reihenfolge der Veranstaltungen verpflichtend.

Der erfolgreiche Abschluß der Veranstaltungen in Allgemeiner und Anorganischer Chemie (1. Semester) ist die Voraussetzung für die Teilnahme an Veranstaltungen der Teilgebiete 2 und 3 in späteren Semestern, sowie am Praktikum in Anorganischer Chemie im 2. Semester.

Die Veranstaltungen in Physikalischer Chemie (3. Semester) können erst dann absolviert werden, wenn der erfolgreiche Abschluß der Veranstaltungen "Physikalische Grundlagen der Chemie" bescheinigt wurde.

Der erfolgreiche Abschluß in Mathematik ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Veranstaltung "Physikalische Grundlagen der Chemie".

- (5) Der Abschluß des Grundstudiums wird vom Dekan des Fachbereichs bescheinigt, wenn in den Teilgebieten 1 - 5 Leistungsnachweise erbracht wurden und das Chemische Praktikum I erfolgreich abgeschlossen wurde.

§ 8

Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium sind 35 SWS vorgesehen, davon

21 SWS Pflichtlehrveranstaltungen

14 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen (davon 2 SWS Schulpraktische Studien)

- (2) Die Lehrveranstaltungen der Bereiche A - C können nur nach Erhalt der entsprechenden Leistungsnachweise des Grundstudiums besucht werden: die Lehrveranstaltungen zum Teilgebiet C 3 können bereits gleichzeitig mit dem Praktikum in Physikalischer Chemie im Grundstudium (4. Semester) absolviert werden.

Die Chemischen Praktika II - IV dürfen nur nach Abschluß des Grundpraktikums absolviert werden.

- (3) Das Hauptstudium gliedert sich in folgende Bereiche, in denen die nachfolgend aufgeführten Teilgebiete angeboten werden. Ein Teilgebiet ist im Umfang von mindestens 4 SWS zu studieren (TG E1, E2 jeweils 2 SWS).

A. Anorganische Chemie (AC)

- A 1 Chemie der Metalle
- A 2 Chemie der Nichtmetalle
- A 3 Komplexchemie

B. Organische Chemie (OC)

- B 1 Reaktionsmechanismen
- B 2 Synthesen
- B 3 Stereochemie

C. Physikalische Chemie (PC)

- C1 Thermodynamik, Kinetik und Elektrochemie
- C 2 Aufbau der Materie
- C 3 Atomistik, Gaskinetik

D. Andere Gebiete der Chemie

- D 1 Analytische Chemie
- D 2 Technische Chemie

E. Didaktik der Chemie (DC)

- E 1 Voraussetzungen, Ziele, Methoden und Medien des Chemieunterrichts
- E 2 Schulorientiertes Experimentieren

Erweiterung des Teilgebietenkataloges ist auf Beschluß des Fachbereichsrates möglich.

- (4) Im Hauptstudium sind drei Pflichtpraktika zu absolvieren (Chemische Praktika II - IV in Anorganischer, Physikalischer und Organischer Chemie). Studieninhalte dieser Praktika sind den Teilgebieten A 1 - 3, B 1 - 3 bzw. C 1 - 3 zugeordnet.

- (5) Der Student muß im Hauptstudium 7 Teilgebiete studieren: Es sind Studien in je einem Teilgebiet der Bereiche A bis E nachzuweisen, wobei die Teilgebiete C 3 und E 1 verpflichtend sind. Ferner sind Studien in zwei weiteren Teilgebieten der Bereiche A bis D nachzuweisen.
- (6) Die Teilgebiete A 1 - 3, B 1 - 3 und C 1 - 3 setzen sich in der Regel wie folgt zusammen: mindestens 2 SWS Vorlesung, Übung und/oder Seminar plus höchstens 2 SWS Studieninhalte aus dem jeweiligen Pflichtpraktikum.
- (7) Zum Teilgebiet D 1 gehört eine Vorlesung über Grundlagen der Analytischen Chemie (2 SWS); andere dem Teilgebiet zuzuordnende Veranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet.
- (8) Zum Teilgebiet D 2 gehört eine Vorlesung zur Einführung in die Technische Chemie (3 SWS); andere dem Teilgebiet zuzuordnende Veranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet.
- (9) Das Teilgebiet E 2 (Schulorientiertes Experimentieren) ist gemäß Anlage 3 zu § 48b LPO (Abs. 3.5.2) ein Pflichtteilgebiet.

§ 9

Schulpraktische Studien

- (1) Das Studium des Faches Chemie umfaßt schulpraktische Studien im Umfang von 2 Semesterwochenstunden.
- (2) Die schulpraktischen Studien werden in folgenden Formen durchgeführt:
 - a) Semesterbegleitendes Tagespraktikum: Es findet in der Regel im Hauptstudium statt und besteht aus Vor- und Nachbereitung in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und von Lehrenden des Faches begleiteten Unterrichtsversuchen der Studenten an Schulen der Sekundarstufe II. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Das semesterbegleitende Tagespraktikum besteht aus Vorbereitung, Unterrichtsbesuchen und Nachbereitung.

b) Blockpraktikum: Es findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem Wintersemester und dem Sommersemester am Ende des 5. oder 7. Studienseesters statt. Es besteht aus Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen an Schulen der Sekundarstufe II. Der Besuch des Unterrichts dauert in der Regel vier Wochen und wird unter Beteiligung von Lehrenden der Universität Dortmund durchgeführt.

(3) Die Schulpraktischen Studien (im Umfang von jeweils 2 Semesterwochenstunden) gehören zum Wahlpflichtangebot des Faches. Tagespraktika und Blockpraktika werden nach Bedarf angeboten und werden auf die Studienzeit des Faches Chemie angerechnet.

Ein Nachweis der schulpraktischen Studien (a) oder (b) ist bei der Ergänzung des Antrages auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung gemäß § 11 Abs. 5 i.V.m. § 10 (3) LPO dem Prüfungsamt vorzulegen: Nachweise hierzu werden von den betreuenden Dozenten des Bereichs Didaktik der Chemie ausgestellt.

§ 10

Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen

Im Fach Chemie werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen benutzt, um die Lehrinhalte zu vermitteln:

1. Vorlesung (V)

Beschreibung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen.

2. Übung (Ü)

Beschreibung: Durcharbeiten von Lehrstoffen, Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, Schulung in der Fachmethodik.

3. Seminar, Hauptseminar (S)

Beschreibung: Erarbeitung komplexer Fragestellungen, Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse, Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion.

4. Praktikum, Vertiefungspraktikum (Pr)

Beschreibung: Erwerbe von Kenntnissen durch Bearbeitung experimenteller Aufgaben: ggf. mit integriertem Seminar.

5. Schulpraktische Studien

In den schulpraktischen Studien erhalten die Studenten die Möglichkeit,

- zu lernen, Unterricht zunehmend nach fachlichen Kriterien zu beobachten,
- die gegebenen Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennenzulernen,
- Aktionen und Interaktionen im Unterricht zu erkennen und
- in Zusammenarbeit mit dem Mentor Unterricht zu analysieren, zu planen und nach Möglichkeit in einzelnen Unterrichtsstunden oder Teilen von ihnen zu erproben; die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Unterricht bleibt beim Mentor.

§ 11

Leistungsnachweise/Erbringungsformen

(1) Leistungsnachweise im Grundstudium

Im Grundstudium sind in den Teilgebieten 1 - 5 Leistungsnachweise zu erbringen: Erbringungsformen sind Klausuren, mündliche Prüfungen und Referate auf der Basis einer schriftlichen Ausarbeitung. Zum jeweiligen Leistungsnachweis in den Teilgebieten 1 - 3 gehört der erfolgreiche Abschluß des entsprechenden Abschnitts des Chemischen Praktikums I.

(2) Qualifizierte Studiennachweise des Hauptstudiums

Für die Chemischen Praktika II - IV und für das Praktikum "Schulorientiertes Experimentieren" (TG E 2) sind qualifizierte Studiennachweise vorzulegen. Darüber hinaus ist für das Teilgebiet C 3 ein qualifizierter Studiennachweis zu erbringen. Qualifizierte Studiennachweise werden erworben durch Klausuren, mündliche Prüfungen oder schriftliche Ausarbeitungen.

(3) Leistungsnachweis im Hauptstudium

Im Fach Chemie sind im Hauptstudium für die Zulassung zur Prüfung gemäß § 36 Abs. 4 LPO drei Leistungsnachweise zu erbringen, einer aus einem der Bereiche A bis C, der zweite aus dem Bereich D und der dritte aus dem Bereich E.

Leistungsnachweise aus den Bereichen A - C werden erst nach Vorlage der qualifizierten Studiennachweise für die entsprechenden Pflichtpraktika (Chemische Praktika II - IV) ausgestellt.

Der Leistungsnachweis für das Teilgebiet C 3 wird ausgestellt, wenn die qualifizierten Studiennachweise zum Teilgebiet C 3 und zum Chemischen Praktikum III vorliegen.

Als Erbringungsform für einen Leistungsnachweis gilt entweder ein mündliches Kolloquium von in der Regel 30 Min. (mindestens 20, höchstens 45 Min.) Dauer, ein Referat auf der Basis einer schriftlichen Ausarbeitung oder bis zu zwei Klausuren im Umfang von insgesamt 2 Std.

§ 12

Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Fach Chemie

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus; sie soll zu Beginn des achten Semesters beantragt werden (vgl. § 10 Abs. 1 LPO).
- (2) Die Zulassung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit im Rahmen der Ersten Staatsprüfung ausgesprochen.
- (3) Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl des Kandidaten im Unterrichtsfach Chemie oder in dem anderen Unterrichtsfach anzufertigen (vgl. § 39 Abs. 1 LPO i.V.m. § 4 Abs. 1 LPO). Sie ist als erste Prüfungsleistung zu erbringen. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Monate; wird die Arbeit im Fach Chemie angefertigt, kann die Ablieferungsfrist auf Antrag des Kandidaten um bis zu zwei Monate verlängert werden (vgl. § 13 (3) LPO). Der Antrag ist unverzüglich nach Mitteilung des Themas der Arbeit zu stellen.

Mit einer experimentellen Hausarbeit darf erst nach Vorlage der qualifizierten Studienachweise für die Chemischen Praktika II - IV begonnen werden.

- (4) Der Kandidat benennt für die Prüfung im Unterrichtsfach Chemie fünf verschiedene Teilgebiete: je 1 Teilgebiet aus den Bereichen A bis D, das fünfte beliebig. Aus mindestens dreien dieser Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise gemäß § 36 Abs. 4 LPO vorgelegt worden sein.
- (5) Für eine Prüfung gemäß § 42 LPO (vgl. Abs. 9) benennt der Kandidat in zweien seiner Prüfungsgebiete besondere Schwerpunkte.
- (6) Weitere Prüfungsleistungen der Ersten Staatsprüfung Chemie sind zwei schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) von je 4 Stunden Bearbeitungszeit.
- (7) Im Unterrichtsfach Chemie ist eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer abzulegen.
- (8) Die Aufgaben der mündlichen Prüfung werden den vom Kandidaten angegebenen Teilgebieten entnommen; sie dürfen sich jedoch nicht auf diese beschränken (wegen weiterer Einzelheiten wird auf § 16 LPO verwiesen).
- (9) Wer die Erste Staatsprüfung für die Lehrämter für die Sekundarstufen I und II ablegen will (§ 42 LPO), hat auf der Grundlage eines entsprechenden Studiums im Umfang von 20 SWS zusätzliche, auf das Lehramt für die Sekundarstufe I bezogene erziehungswissenschaftliche und in jedem Unterrichtsfach fachdidaktische Prüfungsleistungen zu erbringen. In einem Unterrichtsfach hat er eine zusätzliche Arbeit unter Aufsicht mit vornehmlich fachdidaktischer Aufgabenstellung anzufertigen, ferner werden die mündlichen Prüfungen in Erziehungswissenschaft und im anderen Unterrichtsfach um je 15 Minuten verlängert.

§ 13

Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt und als Anhang zu dieser Studienordnung beigelegt. Er bezeichnet die Lehrveranstaltungen und gibt deren Anzahl an Semesterwochenstunden an. Der Studienplan gibt die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen im Grundstudium an (vgl. § 7 (4)) und dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Hauptstudiums.

§ 14

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Universität. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 82 Abs. 1 und 2 WissHG).
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Chemie ist Aufgabe des Fachbereichs. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch den Studienberater des Fachbereichs. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studienganges.

Facherkombination

An der Universitat Dortmund kann das Fach Chemie S II mit
den Fachern

Mathematik,
Physik,
Deutsch,
Englisch,
Sport,
Musik

sowie mit den Fachrichtungen

Sondererziehung und Rehabilitation
der Blinden,
der Erziehungsschwierigen,
der Korperbehinderten,
der Lernbehinderten und
der Sehbehinderten

und den beruflichen Fachrichtungen

Chemietechnik,
Maschinentechnik und
Elektrotechnik

kombiniert werden.

§ 16

Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen durchgeführt worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i.V. mit § 10 Abs. 4 LPO).
- (2) Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen durchgeführt worden sind und die in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angeechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der im Fach Chemie zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i.V. mit § 10 Abs. 4 LPO).
- (3) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 8 Satz 1 LPO entsprechen (mindestens ein Drittel des Studiums an deutschsprachigen Hochschulen), werden nicht angerechnet.
- (4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Chemie können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO).
- (5) Die Entscheidung trifft das für die Universität Dortmund zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Dortmund (§ 50 Abs. 6 LPO).

§ 17

Promotionsmöglichkeiten

- (1) Nach dem Abschluß dieses Studienganges durch die Erste Staatsprüfung ist die Promotion zum Dr. rer. nat. möglich, wenn eine fachwissenschaftliche Hausarbeit in einem der Fächer Mathematik, Physik, Chemie oder Ingenieurwissenschaften angefertigt wurde und zusätzliche Studien bis zu vier Semestern im Promotionsfach nachgewiesen werden, die der Promotionsausschuß des zuständigen Fachbereichs verlangen kann.

- (2) Nach dem Abschluß dieses Studienganges durch die Erste Staatsprüfung ist die Promotion zum Dr. paed. möglich, wenn eine fachdidaktische Hausarbeit in einem der Fächer Mathematik, Physik oder Chemie angefertigt wurde.
- (3) Näheres regelt die gemeinsame Promotionsordnung der Fachbereiche Mathematik, Physik, Chemie der Universität Dortmund vom 12.02.1985.

§ 18

Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen und
Schlußformel

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den "Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund" veröffentlicht.
- (2) Sie gilt für Studenten, die im Wintersemester 1991/92 oder später ihr Lehramtsstudium aufnehmen.
- (3) Studenten, die ihr Lehramtsstudium vor dem Wintersemester 1991/92 aufgenommen haben, können entweder nach dieser Studienordnung oder nach den bisherigen Regelungen studieren. Die Übergangsvorschriften des § 53 LPO und des Artikels III der Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen vom 20. Dezember 1990 bleiben unberührt.

Die Studienordnung wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie vom 9. Dezember 1987 und des Beschlusses der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 15. Juni 1989.

Dortmund, den 19. November 1991

Universität Dortmund
Der Rektor

Univ.-Prof. Dr. Detlef Müller-Bölin

A n h a n g

Dieser Studienplan für den Studiengang Chemie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II beruht auf der Grundlage der vorbezeichneten Studienordnung.

Die Reihenfolge der Veranstaltungen des Grundstudiums ist verpflichtend. Für das Hauptstudium stellt der Studienplan eine Empfehlung an den Studenten für einen sachgerechten Aufbau dar.

Das Studium umfaßt insgesamt 72 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Grund- und Hauptstudiums.

Grundstudium

Die Pflichtveranstaltungen im Grundstudium sind nachfolgend zusammengefaßt.

1. Semester

Einführung in die Allgemeine und Anorganische Chemie (TG 1)	4 V, 1 Ü	
Einführung in die Physikalische Chemie (TG 3)	1 V, 1 Ü	
Mathematik (TG 4)	3 V, 1 Ü	
Fachdidaktische Grundlagen des Chemieunterrichts (TG 5)	2 V	13 SWS

2. Semester

Anorganische Chemie (TG 1)	2 V	
Anorganisch-chemisches Praktikum (TG 1)	3 Pr	
Physikalische Grundlagen der Chemie für Lehramtskandidaten (TG 4)	3 VÜ	
Einführung in die Organische Chemie (TG 2)	2 V	10 SWS

3. Semester

Organische Chemie (TG 2)	3 V	
Organisch-chemisches Praktikum (TG 2)	3 Pr	
Physikalische Chemie (TG 3)	2 V, 1 Ü	9 SWS

4. Semester

Physikalisch-chemisches Praktikum (TG 3)	3 Pr	
Fachdidaktische Grundlagen des Chemie- unterrichts (TG 5)	2 S	<u>5 SWS</u>
insgesamt		37 SWS

Hauptstudium (5. - 8. Semester)¹⁾

Pflichtbereich

5. oder 7. Semester

Chemisches Praktikum II (Anorganische Chemie) (während der 1. Semesterhälfte)	5 Pr
Chemisches Praktikum III (Physikal. Chemie) (während der 2. Semesterhälfte)	5 Pr
Praktikum Schülerexperimente (TG E 2)	1 Pr

6. oder 8. Semester

Chemisches Praktikum IV (Org. Chemie)	5 Pr
Praktikum Demonstrationsexperimente (TG E 2)	1 Pr
Hauptseminar Fachdidaktik II (TG E 1)	2 S
Physikalische Chemie (TG C 3)	2 VÜ

Anmerkungen:

¹⁾ Siehe hierzu auch § 8

Wahlpflichtbereich

5. - 8. Semester

Der Wahlpflichtbereich umfaßt 14 SWS.

Fachdidaktisches Tages- oder Blockpraktikum 2 Pr.

12 SWS sind für die Lehrveranstaltungen (V, Ü oder S) aus den Teilgebieten A 1 - 3, B 1 - 3, C 1 - 2 und D 1 - 2 vorgesehen.

Aus den Bereichen A, B und D sind je 1 Teilgebiet zu studieren, ferner zwei weitere Gebiete aus den Bereichen A bis D.

Umfang des Hauptstudiums	35 SWS
Gesamtumfang des Fachstudiums	72 SWS